

SO_GERICHTE ZKBES.2020.56 vom 3. April 2020

SO Obergericht, 2020-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2020.56

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2020.56 du 3 avril 2020

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2020.56 del 3 aprile 2020

Erwägungen

E. 6

Entgegen dem Grundsatz der Einheit des Entscheids nach Art. 283 ZPO, hat gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die wiederverheiratungswillige Partei gestützt auf das Recht auf Ehe nach Art. 14 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) und Art. 12 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101), Anspruch auf einen Teilentscheid im Scheidungspunkt. Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Scheidung liquid ist, sich die Auseinandersetzung über die Scheidungsfolgen stark in die Länge zieht und das Interesse der Wiederverheiratung gegenüber dem Interesse der Gegenpartei an einem gleichzeitigen Entscheid überwiegt (BGE 144 III 298).

7.1 Ist der wiederverheiratungswilligen Partei, welche den Anspruch auf ein Teilurteil im Scheidungspunkt geltend macht, ein rechtsmissbräuchliches Verhalten gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB vorzuwerfen, verdient dieses Verhalten keinen Rechtsschutz. Das Verbot des Rechtsmissbrauchs nach Art. 2 Abs. 2 ZGB verhindert die Durchsetzung formaler Rechte, wenn diese in offensichtlichem Widerspruch zu elementaren ethischen Anforderungen steht. Gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB findet der offenbare Rechtsmissbrauch keinen Rechtsschutz. Ein offener Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn keine Zweifel an der Rechtsmissbräuchlichkeit eines Vorgehens existieren. Offener Rechtsmissbrauch ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen und im Zweifel ist das formelle Recht zu schützen (Heinrich Honsell in: Thomas Geiser/Christiana Fountoulakis, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Basel 2018, Art. 2 N 24 ff.). Das Verbot des Rechtsmissbrauchs gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB gilt auch im Prozessrecht. Anders als in Art. 2 Abs. 2 ZGB wird das Rechtsmissbrauchsverbot in Art. 52 ZPO nicht ausdrücklich genannt, was aber nichts an dessen Geltung (auch) im Zivilprozess ändert, weil rechtsmissbräuchliches Verhalten immer auch treuwidrig ist (Heinz Hausheer/Hans Peter Walter [Hrsg.]: Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Berner Kommentar, Bern 2012, Art. 52 ZPO N 10). Die Parteien haben sich bei der Ausübung ihrer Rechte und bei der Erfüllung ihrer prozessualen Pflichten nach Treu und Glaube zu verhalten und rechtsmissbräuchliche Rechtsausübung zu unterlassen. Der offenbare Missbrauch eines prozessualen Rechts findet keinen Rechtsschutz (Stahelin/Stahelin/Grolimund [Hrsg.]: Zivilprozessrecht, Zürich/Basel/Genf 2019, §10 N 58).

7.2 Die Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden prozessualen Mittel ist grundsätzlich nicht rechtsmissbräuchlich. Das Rechtsmissbrauchsverbot schützt jedoch vor der missbräuchlichen Inanspruchnahme prozessualer Befugnisse (sogenannter Institutsmissbrauch). Werden prozessuale Befugnisse in einer Art und Weise ausgeübt, die nichts mehr mit dem Zweck dieser Befugnisse zu tun haben oder diesen sogar ad absurdum führen, liegt Rechtsmissbrauch vor. Missbräuchlich sind somit unter anderem zur

Verfahrensverschleppung vorgenommene Prozesshandlungen. Prozesshandlungen welche lediglich auf die Verzögerung des Prozesses abzielen, sind rechtsmissbräuchlich, zumal die reine Verfahrensverzögerung dem Zweck jeglicher prozessualen Befugnisse zuwiderläuft (Heinz Hausheer/Hans Peter Walter [Hrsg.]: Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Berner Kommentar, Bern 2012, Art. 52 ZPO N 37 ff.).

8.1 Fraglich ist, ob der Beschwerdeführer seine ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Mittel auf rechtsmissbräuchliche Art und Weise einsetzte. Hierzu ist die Verhaltensweise des Beschwerdeführers im Scheidungsverfahren zu untersuchen, welche auch in der Beschwerdeantwort ausführlich dargelegt wird.

8.2 Der Amtsgerichtspräsident lud die Parteien am 21. Juni 2017 zu einer Instruktionsverhandlung auf den 24. Oktober 2017 vor. Am Freitag, dem 20. Oktober 2017, reichte der Beschwerdeführer beim Gericht ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis ein und ersuchte um eine Verschiebung der Verhandlung vom 24. Oktober 2017. Das Zeugnis ging beim Gericht am Montag, den 23. Oktober 2017, einen Tag vor der Verhandlung ein. Das Arbeitsunfähigkeitszeugnis betrifft die Zeit vom 16. bis 24. Oktober 2017. Wie die Beschwerdegegnerin vorbringt, handelt es sich lediglich um ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis und nicht um ein Verhandlungsunfähigkeitszeugnis. Ferner fällt auf, dass das Zeugnis rückwirkend und genau bis zum Datum der Instruktionsverhandlung am 24. Oktober 2017 ausgestellt wurde. Die Verhandlung konnte folgedessen erst sieben Monate später, am 23. Mai 2018 stattfinden.

8.3 In der Beweisverfügung vom 9. August 2018 wurde der Beschwerdeführer zur Einreichung verschiedener Unterlagen aufgefordert. Es dauerte rund 10 Monate, bis er dieser Verfügung halbwegs Folge leistete. Vorher beanspruchte er zahlreiche Fristerstreckungen. Dabei ist insbesondere das Fristerstreckungsgesuch vom 26. Februar 2019 hervorzuheben, in welchem der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vorbrachte, dass ihm die einzureichenden Unterlagen nicht vorlägen und er seinen Mandanten nicht einmal telefonisch erreichen könne. Aus diesem Grund ersuchte er um die Ansetzung einer Nachfrist, nachdem die letzte, dritte Fristerstreckung vom 26. Februar 2019 den Hinweis enthielt, diese sei peremptorisch. Später liess der Beschwerdeführer die Nachfrist, welche ihm nach dreifacher Fristerstreckung gewährt worden war, unbenutzt ablaufen. Bis zum Ablauf der Nachfrist am 26. April 2019 hatte er mehr als acht Monate Zeit, um die Unterlagen einzureichen. Schliesslich reichte er die Unterlagen am 20. Juni 2019 und somit zwei Monate nach Ablauf der Nachfrist ein. Dennoch waren die Unterlagen immer noch unvollständig. Bis heute liegen sie dem Gericht nicht vollständig vor. Der Beschwerdeführer verweist auf seine komplexe wirtschaftliche Situation. Als Arbeitgeber und Unternehmer ist er buchführungspflichtig. Auch die Banken verlangen vor einer Kreditgewährung eine abschliessende Dokumentation. Vor diesem Hintergrund wäre es möglich gewesen, die Unterlagen vollständig und innert nützlicher Frist einzureichen.

8.4 Des Weiteren wurde der Beschwerdeführer in der Beweisverfügung vom 9. August 2018 aufgefordert, dem Gericht mitzuteilen, ob er mit dem vorgeschlagenen Gutachter für die Liegenschaftsschätzungen einverstanden sei. Zur Beantwortung dieser Frage ersuchte er zweimal um Fristerstreckung und benötigte schliesslich zweieinhalb Monate, um dem Gericht sein Einverständnis mitzuteilen.

8.5 Überdies setzte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zur Einreichung der Saldobestätigungen seiner Bankkonten bei der Luzernischen Kantonalbank mit Verfügung

vom 17. Juli 2019 Frist bis am 16. August 2019. Erneut stellte er zweimal Antrag auf Fristverlängerung, obwohl es sich hierbei um eine simple Angelegenheit handelt. Seit der Zustellung der Verfügung vom 17. Juli 2019 sind rund zehn Monate vergangen. Die Saldobestätigungen wurden bis heute noch nicht eingereicht.

8.6 Der Beschwerdeführer wechselte zwischen dem 19. März 2019 und dem 14. November 2019 zwei Mal seine anwaltliche Vertretung. Der damalige Rechtsanwalt des Beschwerdeführers, Peter Liatowitsch, gab dem Gericht am 13. März 2019 das Mandatsende bekannt. Diese Mitteilung erfolgte noch bevor der Amtsgerichtspräsident über die am 26. Februar 2019 beantragte Nachfrist entschieden hatte. Diese wurde sodann mit Verfügung vom 21. März 2019 gewährt. Infolge der Beendigung des Mandats von Rechtsanwalt Liatowitsch stellte die Beschwerdegegnerin den Antrag, kurzfristig eine neue Instruktionsverhandlung anzusetzen. Darauf setzte der Amtsgerichtspräsident am 12. April 2019 eine neue Instruktionsverhandlung per 13. Mai 2019 an. Der nachfolgende Rechtsanwalt, Markus Jordi, teilte dem Gericht die Mandatsübernahme am 3. Mai 2019 und somit erst kurz vor der am 13. Mai 2019 anberaumten Instruktionsverhandlung mit. Gleichzeitig beantragte der Rechtsanwalt die Verschiebung der Instruktionsverhandlung. Für die Instruktionsverhandlung wählte der Beschwerdeführer bzw. sein neuer Anwalt schliesslich den letzten der vorgeschlagenen Termine am 6. September 2019. Aus dem dargestellten Ablauf geht hervor, dass die Anwaltswechsel immer im letzten möglichen Moment erfolgten, bevor wiederum ein wichtiger Verfahrensschritt hätte stattfinden sollen. Dadurch wurde das Verfahren deutlich in die Länge gezogen. So konnte die Instruktionsverhandlung erst rund fünf Monate nach ihrer Ansetzung stattfinden.

8.7 Bei der Instruktionsverhandlung vom 6. September 2019 einigten sich die Parteien darauf, dass die Ehefrau den Vergleichsvorschlag des Ehemannes prüfen werde und das Verfahren bis Ende Oktober 2019 zu sistieren sei. Rund eine Woche vor Ablauf der Sistierungsfrist teilte Rechtsanwalt Markus Jordi dem Gericht am 21. Oktober 2019 das Ende des Mandatsverhältnisses mit. Aufgrund der Mandatsniederlegung beantragte der Beschwerdeführer am 25. Oktober 2019 die Verlängerung der Sistierung. Mit Schreiben vom 14. November 2019 informierte sein neuer Rechtsanwalt, Erik Johner, das Gericht über die Mandatsübernahme. Die Sistierung wurde wegen des Anwaltswechsels ausnahmsweise verlängert und endete schliesslich mit Verfügung vom 16. Januar 2020 erst zweieinhalb Monate nach dem ursprünglich vorgesehenen Sistierungsende. Seit der Instruktionsverhandlung vom 6. September 2019, an welcher der Beschwerdeführer den Vergleichsvorschlag unterbreitete, sind damit weitere vier Monate verstrichen.

8.8 Wie der Beschwerdeführer richtigerweise ausführt, muss er ein Vergleichsangebot nicht annehmen, da er nicht indirekt zu einem Vergleich gezwungen werden kann. Dennoch ist sein Verhalten bezüglich seines eigenen unpräjudiziellen Vergleichsangebots vom 6. September 2019 stossend. Am 5. Dezember 2019 teilte der Rechtsanwalt der Beschwerdegegnerin dem Gericht mit, der Ehemann habe seinen Vergleichsvorschlag gegenüber der Ehefrau per Email vom 5. Dezember 2019 zurückgezogen. Damit hat der Beschwerdeführer drei Monate gebraucht, um sein eigenes Vergleichsangebot zu überdenken. Als Begründung für den Rückzug brachte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. Dezember 2019 ohne weitere Erklärungen vor, das Angebot habe auf falschen Grundlagen basiert. Es ist indes nicht ersichtlich, um welche Grundlagen es sich hierbei handelt. Einen neuen, modifizierten Vorschlag machte er nicht. Hier drängt sich der Verdacht auf, der Beschwerdeführer habe lediglich das Verfahren verzögern wollen.

9.1 Zusammenfassend sind verschiedene Anhaltspunkte dafür auszumachen, dass der Beschwerdeführer darauf abgezielt hat, das Verfahren in die Länge zu ziehen. Ein erstes Indiz dafür, liefert das fragwürdige Arbeitsunfähigkeitszeugnis des Beschwerdeführers, welches zur Verschiebung der ersten Instruktionsverhandlung am 23. Mai 2018 führte. Zudem beanspruchte er zahlreiche Fristerstreckungen, obwohl es ihm eindeutig möglich gewesen wäre, die Eingaben fristgerecht und zumindest innert nützlicher Frist einzureichen. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer die einverlangten Unterlagen gemäss Beweisverfügung vom 9. August 2018 bis heute nicht vollständig eingereicht hat. Die Saldobestätigungen seiner Konten bei der Luzerner Kantonalbank hat er bis heute jedenfalls (noch) nicht eingereicht. Ferner macht er von seinem Recht, die anwaltliche Vertretung zu wechseln, immer in entscheidenden Momenten Gebrauch, in welchen das Scheidungsverfahren einen Schritt weitergegangen wäre. Bei dieser Vorgehensweise muss angenommen werden, dass der Beschwerdeführer sein Recht, den Anwalt zu wechseln, dazu nutzt, das Verfahren zu verschleppen. Der Rückzug des Vergleichsangebots ist wie folgt zu beurteilen: Wäre der Beschwerdeführer wirklich vergleichsbereit gewesen, hätte er zumindest einen Gegenvorschlag unterbreitet. Da er keine solchen Anstrengungen unternahm und keine handfeste Begründung für den Rückzug seines Angebots vorbrachte, ist anzunehmen, dass er das Vergleichsangebot bloss unterbreitete, um es anschliessend wieder zurück zu ziehen und damit das Verfahren zu verschleppen. Auch wenn die einzelnen prozessualen Handlungen des Beschwerdeführers isoliert betrachtet noch zulässig erscheinen mögen, ist doch bei einer Gesamtbetrachtung eine systematische Verzögerungstaktik zu erkennen, welche auf nahezu jeden Verfahrensschritt angewandt wurde. In der Summe liegt somit ein offensichtlich übermässiger Gebrauch prozessualer Befugnisse vor. Solche Prozesshandlungen, welche lediglich auf die Verzögerung des Verfahrens abzielen, sind rechtsmissbräuchlich, zumal die reine Verfahrensverzögerung dem Zweck jeglicher prozessualen Befugnisse zuwiderläuft.

9.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, es gehe ihm bei seinem Antrag um ein Teilurteil im Scheidungspunkt um den Wunsch, sich wieder zu verheiraten. Dass er den Willen zur Wiederverheiratung hat, wird nicht bestritten. Sein prozessuales Verhalten zeigt jedoch, dass er mittels Verfahrensverschleppung das Interesse verfolgt, die güterrechtlichen Ansprüche der Beschwerdegegnerin zu schmälern. Der Beschwerdeführer ist offenbar von der Überzeugung geleitet, dass das während der Ehe errichtete Immobilienimperium ausschliesslich in sein Eigengut falle. Gemäss Akten sowie den unpräjudiziellen Ausführungen des Vorderrichters wird er mit dieser Auffassung kaum durchdringen. Denn es besteht eine gesetzliche Vermutung zu Gunsten der Errungenschaft und die Erträge, die mit Mitteln des Eigenguts erwirtschaftet werden, fallen in die Errungenschaft. Der Beschwerdeführer bringt ferner vor, er habe aufgrund seines Alters schützenswerte Interessen an der Klärung seiner Nachfolgeregelung. Diese Interessen präzisiert er jedoch nicht. Es bleibt unklar, wen er bedenken möchte, zumal er abgesehen von der gemeinsamen Tochter, gegen welche er sogar eine Strafanzeige erhob, über keine weiteren Nachkommen verfügt. Das geltend gemachte schützenswerte Interesse an der Klärung seiner Nachfolgeregelung bleibt damit im Unklaren.

E. 10

Nach diesen Ausführungen ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer die ihm formell zur Verfügung stehenden prozessualen Mittel in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise einsetzt, um das Scheidungsverfahren zu verschleppen und insbesondere den

güterrechtlichen Ansprüchen seiner Ehefrau auszuweichen. Die Auseinandersetzung über die Scheidungsfolgen zieht sich zwar in die Länge. Der Beschwerdeführer hat dies mit seiner Art der Prozessführung jedoch selbst verursacht. Dieses Verhalten darf gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB keinen Rechtsschutz finden. Der Beschwerdeführer kann sich folglich nicht auf die von ihm selbst in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise verursachte lange Verfahrensdauer berufen. Zusammengefasst ist dem Beschwerdeführer rechtsmissbräuchliches Handeln gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB vorzuwerfen, da er übermässig von seinen prozessualen Befugnissen Gebrauch machte und diese zur reinen Verfahrensverzögerung einsetzte. Rechtsmissbrauch verdient keinen Rechtsschutz, weshalb dem Beschwerdeführer kein Anspruch auf Teilurteil im Scheidungspunkt zukommt. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'000.00 zu bezahlen. Diese sind mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Vorschuss zu verrechnen.

E. 12

Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung gemäss Honorarnote in der Höhe von CHF 4'047.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. A. ___ hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 1'000.00 zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3. A. ___ hat B. ___ eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 4'047.45 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Der Streitwert liegt über CHF 30'000.00.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Frey

Die Rechtspraktikantin

Flück

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.